



**GEMEINDE
CHURWALDEN**

Friedhofgesetz

Gesetz über das Friedhof- und Bestattungswesen der Gemeinde Churwalden (Friedhofgesetz)

Gestützt auf Art. 12 Gesundheitsgesetz (BR500.000) und auf die Verordnung über das Bestattungswesen (BR 508.100)

Vom Volke angenommen am 1. Juni 2012

I. ALLGEMEINES

Art. 1

¹Das Gesetz regelt alle Belange des Bestattungs- und Friedhofwesens auf dem Gebiet der Gemeinde Churwalden.

Zweck und
Zuständigkeit

²Es ergänzt die eidgenössischen und kantonalen Vorschriften.

³Das Bestattungs- und Friedhofwesen ist Sache des Gemeindevorstandes.

⁴Die Geschäftsleitung ist unter Vorbehalt abweichender Bestimmungen für den Vollzug zuständig.

Art. 2

¹Als öffentliche Friedhöfe gelten die Friedhöfe in Churwalden, Malix und Parpan.

Friedhöfe der
Gemeinde

²Für den Friedhof Passugg-Araschgen gelten die Bestimmungen des städtischen Friedhofgesetzes, der Friedhofverordnung und des Friedhofreglementes der Stadt Chur. Verstorbene von Passugg und Meiersboden können, sofern gewünscht, auf dem Friedhof Passugg-Araschgen zu gleichen Bedingungen betreffend die Todesfallkosten und Dienstleistungen der Gemeinde, wie in den Friedhöfen von Churwalden bestattet werden.

³Details werden durch den Gemeindevorstand in einer Vereinbarung zwischen der Gemeinde Churwalden und der Stadt Chur geregelt.

Art. 3

In den Friedhöfen ist jede Grab- und Bestattungsart zulässig, sofern es die rechtlichen, baulichen und geologischen Verhältnisse zulassen.

Gräber- und
Bestattungs-arten

Art. 4

Der Gemeindevorstand kann besondere Vorschriften über die Schutzwürdigkeit einzelner Friedhöfe, Friedhofbereiche, Gräber, Grabmäler, Pflanzungen etc. erlassen.

Schutzmass-
nahmen

Art. 5

¹Der Gemeindevorstand wählt eine Friedhofkommission wobei er darauf achtet, dass beide Konfessionen und die ehemaligen Gemeinden vertreten sind.

Friedhof-
kommission

²Sie besteht aus einem Präsidenten oder einer Präsidentin und zwei weiteren Mitgliedern. Sie konstituiert sich selbst.

³Die Amtsdauer entspricht derjenigen der anderen Gemeindegemeinschaften.

⁴Die Departementsleitung des zuständigen Departementes nimmt von Amtes wegen mit beratender Stimme in der Kommission Einsitz.

⁵Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Bei Gleichstand entscheidet das Präsidium.

⁶Die Friedhofkommission beurteilt Grabmalgesuche sofern sie von der Geschäftsleitung nicht beurteilt und bewilligt werden können. Sie beurteilt die Gestaltungs- und Belegungspläne und weitere Fragen der Friedhofgestaltung, des Betriebes und des Bestattungswesens. Sie stellt dem Gemeindevorstand Anträge.

II. BESTATTUNGSWESEN

Art. 6

¹Auf den Friedhöfen der Gemeinde Churwalden werden Verstorbene beigesetzt, die ihren letzten gesetzlichen Wohnsitz in Churwalden hatten oder die auf dem Gemeindegebiet tot aufgefunden werden.

Bestattungen

²Die Wahl des Friedhofes ist grundsätzlich frei. Der Gemeindevorstand kann die freie Wahl aus wichtigen Gründen einschränken.

³Verstorbene Personen ohne Wohnsitz in Churwalden können mit Bewilligung des Gemeindevorstandes unter der Voraussetzung, dass genügend Platz vorhanden ist, gegen Abgeltung sämtlicher Kosten gemäss dem vom Gemeindevorstand erlassenen Tarif, in den Friedhöfen der Gemeinde Churwalden beigesetzt werden.

Art. 7

Die Bestattung und die Bestattungsvorbereitung sind für Personen gemäss Art. 6 lit. 1 unentgeltlich. Sie umfassen ein Grab sowie dessen Öffnung und Schliessung, die Kosten der Feuerbestattung inklusive einer Standard-Aschurne sowie ein provisorisches Grabkreuz oder eine einfache Schrifttafel.

Umfang der Bestattungen

Art. 8

Die Geschäftsleitung ordnet, wo notwendig nach Absprache mit dem Pfarramt, die Bestattung unter Berücksichtigung der zulässigen Wünsche der verstorbenen Personen und der Angehörigen an. Sind keine Angehörigen da, so sorgt die Geschäftsleitung von sich aus für eine würdige Bestattung.

Durchführung oder Bestattung

Art. 9

¹Die Angehörigen haben dafür zu sorgen, dass die Verstorbenen fachgerecht eingesargt und überführt werden. Die dafür anfallenden Kosten sind von den Angehörigen zu übernehmen.

Bestattungsvorbereitung

²Die Erdbestattung oder Kremation hat frühestens 48 Stunden und in der Regel innert 120 Stunden nach dem Todesfall zu erfolgen. Die Geschäftsleitung kann in begründeten Fällen eine Fristerstreckung gewähren.

Art. 10

An Sonn- und Feiertagen sowie an kirchlichen Feiertagen finden keine Bestattungen statt. Über Ausnahmen entscheidet die Geschäftsleitung.

Bestattungszeiten

Art. 11

Das Ausläuten für Verstorbene erfolgt von 10.00 – 10.30 Uhr am Tage vor der Beerdigung am Wohnort der Verstorbenen.

Glockengeläute

III. FRIEDHOFWESEN

Art. 12

Friedhöfe sind Ruhestätten verstorbener Personen und Orte der Besinnung. Besuchende sowie auf dem Friedhof tätige Unternehmungen sind zur besonderen Rücksichtnahme und Sorgfalt verpflichtet. Den Weisungen der Geschäftsleitung ist Folge zu leisten.

Ruhe und Ordnung

Art. 13

¹Für die Bestattung stehen zur Verfügung:

- Erdbestattung in Reihengräbern Erwachsene
- Erdbestattung in Reihengräbern Kinder
- Urnen- oder Aschenbeisetzung in Reihengräbern
- Urnen- oder Aschenbeisetzung im Gemeinschaftsgrab nur mit verrottbarer Urne

Bestattungsmöglichkeiten

²In jedem Grab darf grundsätzlich nur eine Leiche bestattet werden. Eine verstorbene Person kann jedoch gemeinsam mit einem mitverstorbenen bis zu einem Jahr alten Kind beerdigt werden. In den Reihengräbern der nächsten Angehörigen dürfen bis zu drei Aschurnen beigesetzt werden. In Urnengräbern können drei Urnen beigesetzt werden.

³Neue Familiengräber sind keine vorzusehen. Die bestehenden Familiengräber sind möglichst zu erhalten, sofern der Unterhalt durch die Angehörigen gewährleistet ist.

Art. 14

Die Grabarten, Bestattungsformen und die Reihenfolge der Bestattungen werden in Belegungsplänen definiert. Die Belegungspläne sind durch den Gemeindevorstand zu genehmigen.

Belegungsplanung

Art. 15

¹Die Grabesruhe beträgt für Erd- und Urnenbestattete mindestens 20 Jahre.

Grabesruhe

²Wenn bei ungeeigneter Bodenbeschaffenheit der Verfall der Leichen länger dauert, so hat der Gemeindevorstand diese Frist auf mindestens 25 Jahre festzusetzen.

³Die Grabesruhe erfährt durch eine nachträgliche Urnen- oder Aschenbeisetzung keine Verlängerung.

Art. 16

¹Die Geschäftsleitung ordnet nach Ablauf der Grabesruhe die Aufhebung und Räumung des entsprechenden Friedhofteils an. Diese Anordnung wird wenigstens sechs Monate vor dem Räumungstermin öffentlich in den Publikationsorganen der Gemeinde Churwalden sowie 12 Monate vorher auf den Friedhöfen bekannt gegeben.

Abruf und Räumung der Gräber

²Über nicht fristgerecht abgeholte Grabausstattungen wie Urne, Grabmäler, Pflanzen usw. kann die Gemeinde verfügen.

³Gebeine und die Asche aus nicht verwesbaren Urnen werden an einem geeigneten Ort direkt der Erde beigesetzt.

Art. 17

¹Grabmäler und Grabeinfassungen dürfen nur mit einer Bewilligung der Geschäftsleitung errichtet, geändert oder entfernt werden.

Grabmäler und Grabausstattungen

²Grabmäler und Grabausstattungen haben sich harmonisch in das Gesamtbild des Friedhofes einzufügen. Grabmäler müssen schlicht und würdig wirken. Sie sind künstlerisch und handwerklich sorgfältig zu gestalten.

³Der Gemeindevorstand regelt insbesondere die Masse, die Abstandsverhältnisse, die Ausgestaltung, die Materialisierung sowie die Einfassungen und Bepflanzungen in einer Friedhofverordnung.

Art. 18

¹Die Angehörigen der Verstorbenen sind dafür verantwortlich, die Gräber und die Grabmäler in einem gepflegten Zustand zu erhalten.

Unterhalt und Pflege

²Vernachlässigte Grabmäler oder Grabbepflanzungen können, wenn eine zweimalige Mahnung der Geschäftsleitung unbeachtet bleibt, auf Kosten der Angehörigen in Ordnung gebracht oder aus dem Friedhof entfernt werden.

Art. 19

Der Gemeindevorstand lässt durch die Geschäftsleitung ein Grabregister führen, das die Grabnummer, Name und Vorname der Bestatteten und das Bestattungsdatum enthält.

Grabregister

Art. 20

Die Gestaltung und Belegung der Friedhofanlagen und Teile davon sind in einem Gestaltungs- sowie in einem Belegungsplan definiert. Die Pläne sind durch den Gemeindevorstand zu genehmigen.

Gestaltungs- und Belegungsplanung

IV. FRIEDHOFORDNUNG**Art. 21**

Die Politische Gemeinde ist für den Unterhalt der gesamten Friedhofanlage insbesondere auch für die Randbepflanzung der Grabreihen und die Wegplatten sowie die Kiesflächen zwischen den Gräbern zuständig.

Unterhalt und Pflege

V. STRAF- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN**Art. 22**

Der Gemeindevorstand erlässt eine Friedhofverordnung sowie einen Tarif, der alle in Betracht fallenden Entschädigungen und Gebühren regelt.

Vollzugsbestimmungen

Art. 23

Widerhandlungen gegen die vorliegende Friedhofverordnung werden vom Gemeindevorstand mit einer Busse bis zu Fr. 1000.00 geahndet.

Strafbestimmungen

Art. 24

Verfügungen des Gemeindevorstandes können innert 30 Tagen seit Mitteilung mittels Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden angefochten werden.

Rechtsmittel

Art. 25

¹Dieses Friedhofgesetz ersetzt alle früheren Bestimmungen und Verordnungen.

Inkrafttreten

²Dieses Gesetz tritt nach der Annahme durch die Gemeindeversammlung auf den 01. Januar 2013 in Kraft.

Beschlossen anlässlich der Gemeindeversammlung vom 01.06.2012.

Der Gemeindepräsident

Der Gemeindeschreiber

Verordnung über das Friedhof- und Bestattungswesen der Gemeinde Churwalden (Friedhofverordnung)

Gestützt auf Art. 22 des Friedhofgesetzes der Gemeinde Churwalden

Vom Gemeindevorstand erlassen am 13.12.2012

I. ALLGEMEINES

Art. 1

Diese Verordnung regelt insbesondere die Masse, die Abstandsverhältnisse, die Ausgestaltung und die Materialisierung von Grabmälern und Schriftplatten sowie die Bepflanzung von Gräbern und die Verwendung von Grabutensilien. Zudem enthält sie Bestimmungen über gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof.

Zweck

Art. 2

Die Grabmasse, die Lage der Grabmäler und die zulässigen Einfassungen ergeben sich aus den Belegungsplänen.

Belegungspläne

Art. 3

Es gelten folgende Bestattungstiefen:

Bestattungstiefen

- a) Erdbestattung Erwachsene: Überdeckung des Sarges min. 0.80 m;
- b) Erdbestattung Kinder: Überdeckung des Sarges mindestens 0.60 m;
- c) Urnenbestattung: Überdeckung der Urne mindestens 0.50 m;
- d) Aschenbeisetzung: Überdeckung der Asche mindestens 0.40 m.

II. BEERDIGUNGSZEITEN

Art. 4

Beerdigungen finden ordentlicherweise um 14.00 Uhr statt. Über Ausnahmen entscheidet die Geschäftsleitung.

Zeitpunkt einer Beerdigung

III. GRABMÄLER

Art. 5

¹Die Grabmäler inklusive Fundamente, Schriftplatten, Einfassungen dürfen nur mit einer Bewilligung der Geschäftsleitung errichtet oder geändert werden. Für die Entfernung ist eine Meldung an die Gemeindeverwaltung erforderlich.

Grabmalgesuche

²Das Grabmalgesuch ist von den Gesuchstellenden und von derjenigen Person zu unterzeichnen, welche die Ausführung der Arbeiten übernimmt. Das Gesuch ist auf dem amtlichen Formular im Doppel bei der Gemeindeverwaltung einzureichen.

³Das Grabmalgesuch hat insbesondere die folgenden Angaben und Unterlagen zu enthalten:

- a) Friedhof;
- b) Grabnummer;
- c) Grabart;
- d) Name, Vorname, Geburts- und Todesjahr der bestatteten Person;
- e) Name, Vorname, Adresse und weitere Kontaktdaten der gesuchstellenden Person und des Auftragnehmers/der Auftragnehmerin;
- f) Angaben zu Material, Inschrift, Ornament, Bearbeitung und Ausführungstechnik;
- g) Skizze 1:10 mit Grundriss, Vorder- und Seitenansicht und den genauen Massen;
- h) Termine.

⁴Die Geschäftsleitung kann bei allen Grabmalgesuchen auf einzelne Angaben und Unterlagen verzichten oder weitere Angaben verlangen (wie Material- und Schriftmuster, Modelle, Attrappen im Massstab 1:1, spezielle Planskizzen bei Familiengräbern), sofern dies für die Beurteilung des Grabmalgesuches notwendig ist.

Art. 6

¹Als Werkstoff für Grabmäler sind Naturstein, Holz und Metall zugelassen.

Material

²Auf einem Grab darf nur ein Materialtyp aus Stein verwendet werden. Die Kombination von Naturstein, Holz und Metall ist zulässig.

³Bei handwerklich und künstlerisch anspruchsvoller Gestaltung kann der Gemeindevorstand auf Antrag der Friedhofkommission Ausnahmen von Abs. 1 und 2 bewilligen.

Art. 7

¹Die verwendeten Materialien dürfen keinen Ton erzeugen. Polierte, glänzende oder spiegelnde Steinoberflächen sind nicht gestattet.

Materialbearbeitung

²Auf dem Grabmal ist das Anbringen von Fotografien oder Ähnlichem untersagt.

Art. 8

¹Die maximal zulässige Ansichtsfläche des stehenden und/oder liegenden Grabmales beträgt bei Reihengräbern $\frac{1}{2}$ und bei Familiengräbern $\frac{2}{5}$ der Grabfläche. Bei Familiengräbern kann der Gemeindevorstand auf Antrag der Friedhofkommission Ausnahmen bewilligen, sofern eine Ergänzung zu einem bestehenden aufrecht stehenden Grabmal vorgesehen und die Gestaltung an das bestehende Grabmal angepasst ist.

Masse und Gestaltung

²Bei liegenden Grabmälern aus Naturstein muss die Dicke mindestens 10 cm betragen.

³Bei einer späteren Urnenbeisetzung in Reihengräber besteht die Möglichkeit, das stehende Grabmal mit einer liegenden Schriftplatte zu ergänzen. Diese ist sorgfältig zu gestalten und hat sich bezüglich Material und Bearbeitung nach dem vorhandenen Grabstein zu richten.

Art. 9

¹Der Abstand zwischen einzelnen Grabmälern und zwischen Grabmal und Grabbegrenzung wird im Belegungsplan festgelegt.

Abstandsvorschriften

²Ein gut gestaltetes und filigran wirkendes Grabzeichen aus Holz oder Metall kann das Abstandsmass unterschreiten.

Art. 10

¹Die Grabmäler sind auf ein ihrer Grösse und ihrem Gewicht angepasstes, nicht in Erscheinung tretendes Fundament zu stellen und mit diesem fachgerecht zu verbinden.

Fundamente

²Fundamente dürfen nicht bei gefrorenem Boden erstellt werden.

Art. 11

¹Freistehende und liegende Grabmäler bzw. Schriftplatten dürfen bei Erdbestattungen frühestens neun Monate nach der Bestattung angebracht werden. Bei der Urnen- und Aschenbeisetzung besteht keine Wartefrist.

Wartefrist

²Bis zur Aufstellung des Grabmales ist die Gemeindeverwaltung dafür besorgt, dass jedes Grab ein Holzkreuz oder eine einfache Schrifttafel erhält.

Art. 12

Einzelheiten werden im Belegungs- und/oder Gestaltungsplan festgelegt. Die Beschriftung ist fakultativ. Allfällige Beschriftungen werden durch die Geschäftsleitung organisiert und in einheitlicher Ausführung zu Lasten der Angehörigen ausgeführt.

Gemeinschaftsgrab

IV. BEPFLANZUNG UND GRABUTENSILIEN**Art. 13**

Das Pflanzen von Bäumen oder hochwachsenden Sträuchern ist nicht zulässig. Die Bepflanzung darf die Grabbreite nicht überschreiten. Die Verwendung von künstlichen Pflanzen ist untersagt.

Bepflanzung

Art. 14

¹Die Pflege des Grabes, insbesondere das Giessen, der Pflanzenrückschnitt, das Jäten der Pflanzfläche und das Entfernen von verwelktem Trauerflor, ist Sache der Angehörigen. Auf die Nachbargräber ist gebührend Rücksicht zu nehmen.

Grabpflege

²Verwelkter Trauerflor, der von den Angehörigen nicht entfernt wird, wird von der Gemeindeverwaltung spätestens drei Wochen nach der Bestattung abgeräumt und entsorgt.

Art. 15

Natürlicher Laub-, Nadel und Fruchtfall usw. von Bäumen und Sträuchern auf die Gräber sind zu dulden und bei Bedarf von den Angehörigen zu entfernen.

Natürliche
Einwirkungen

V. GEWERBLICHE ARBEITEN**Art. 16**

An Samstagen, an Sonntagen sowie an Feiertagen (Neujahr, Karfreitag, Ostermontag, Auffahrt, Pfingstmontag, Weihnachtstag, Stephanstag) sind gewerbliche Arbeiten in den Friedhöfen untersagt. Dasselbe gilt an allen weiteren kirchlichen Feiertagen sowie während Abdankungen und Bestattungen. Die Geschäftsleitung kann auf Gesuch hin bei unaufschiebbaren Arbeiten Ausnahmen von den zulässigen Zeiten bewilligen.

Zeitliche
Beschränkungen

Art. 17

Das durch die Arbeiten anfallende Material wie Aushub, Pflanzenabraum oder Gestecke sind durch die Unternehmungen zu ihren Lasten fachgerecht zu entsorgen.

Entsorgung

Art. 18

¹Verunreinigungen, die durch Arbeiten auf Gräbern, Wegen oder Vegetationsflächen entstehen, sind sofort zu beseitigen. Allfällige Nachreinigungen durch die Gemeindeverwaltung werden dem Verursacher in Rechnung gestellt.

Verunreinigungen
und Schäden

²Schäden sind vom Verursacher umgehend den davon Betroffenen und der Gemeindeverwaltung zu melden.

VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**Art. 19**

Die zum Zeitpunkt der Inkraftsetzung dieser Verordnung noch nicht rechtskräftig erledigten Gesuche unterliegen den bisherigen Vorschriften.

Übergangs-
bestimmungen

Art. 20

¹Diese Verordnung tritt mit der Genehmigung durch den Gemeindevorstand in Kraft.

²Alle früheren Beschlüsse des Gemeindevorstandes im Zusammenhang mit der Zweckbestimmung gemäss Art. 1 dieser Verordnung werden aufgehoben.

Inkrafttreten,
Aufhebung bis-
herigen Rechts

Vom Gemeindevorstand beschlossen am 13.12.2012

Der Gemeindepräsident

Der Gemeindeschreiber

Kostenreglement

1. Für die Feuerbestattung werden durch die Gemeinde maximal die Kosten im Rahmen des Tarifes des Feuerbestattungsvereines Chur übernommen.
2. Die Kosten für Personen gemäss Art. 6, Abs. 3 des Gesetzes über das Friedhof- und Bestattungswesen der Gemeinde Churwalden werden nach Aufwand berechnet (CHF 70.00/Std. / Index 12.2012).
3. Die Kosten gemäss Art. 16., Abs. 2 und Art. 18, Abs. 2 des Gesetzes über das Friedhof- und Bestattungswesen der Gemeinde Churwalden werden nach Aufwand berechnet (CHF 70.00/Std. / Indexstand 12.2012).

Vom Gemeindevorstand beschlossen am 13.12.2012